

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 25. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-136.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studiengangs.....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte	4
§ 32 Module im Kernbereich Ur- und frühgeschichtliche Archäologie	4
§ 33 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	5
§ 34 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	5
§ 35 Masterarbeit.....	6
§ 36 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHschG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Archäologie der Römischen Provinzen bilden den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology“ setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes, wenigstens sechssemestriges Hochschulstudium und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anhang voraus.

- (2) ¹Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der archäologischen Wissenschaften. ²Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge und Ausbildungen wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgestellt.

§ 30 Struktur des Studiengangs

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Ur- und frühgeschichtlicher Archäologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie der (30 ECTS-Punkte)
- (3) Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern importiert.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 32 Module im Kernbereich Ur- und frühgeschichtliche Archäologie

- (1) Für ein erfolgreiches Studium der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie im MA-Studiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) Modul 1. Quellengattungen und Epochen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie (13 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung und Seminar,
- b) Modul 2. Großräume und Regionen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie (13 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung und Seminar,
- c) Modul 3. Methoden und Theorien sowie Praxis der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie (10 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung, Forschungspraktikum sowie regulärer Grabungsteilnahme und/oder Geländeinspektion,

- d) Modul 4. Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmälern, Ausstellungen, Sammlungen und Forschungseinrichtungen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie (12 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorbereitungs-Proseminar, mindestens 5-tägiger Exkursion und Tagesexkursionen,
 - e) Modul 5. Fachspezifische Kolloquien (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Archäologischen Kolloquien sowie Kolloquien für Examenskandidaten und Examenskandidatinnen.
- (2) Im Umfang von 4 ECTS-Punkten können zusätzliche Lehrveranstaltungen zur Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie (einschließlich auswärtiger Praktika) frei gewählt werden.
- (3) Näheres regelt das Modulhandbuch „Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology“.

§ 33 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudienganges Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Diese ECTS-Punkte müssen in den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen nachgewiesen werden:
- a) Wahlpflichtmodul 1. Mindestens 15 ECTS-Punkte in einer weiteren archäologischen Disziplin: Archäologie der Römischen Provinzen, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Geoarchäologie, Christliche Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg), Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg),
 - b) Wahlpflichtmodul 2. Mindestens 10 ECTS-Punkte in den Fächern Bauforschung und Baugeschichte, Denkmalpflege, Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege oder Alte Geschichte oder im Fach Geographie,
 - c) Wahlpflichtmodul 3. Mindestens 5 ECTS-Punkte in einer der im Wahlpflichtmodul 1 nicht gewählten archäologischen Disziplinen oder in einem der Fächer Kulturinformatik, Europäische Ethnologie und Kommunikationswissenschaft.

§ 34 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands im Rahmen von Übungen, Vorlesungen oder Seminaren erworben wurden, können im Kernbereich Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und im Erweiterungsbereich in der Regel im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten eingebracht werden. ²Darüber hinaus können im

Kernbereich Ur- und frühgeschichtliche Archäologie höchsten 10 weitere ECTS-Punkte und im Erweiterungsbereich höchstens 5 weitere ECTS-Punkte angerechnet werden, die im Rahmen von Praktika oder anderen Lehrveranstaltungen als Übungen, Vorlesungen oder Seminare erbracht wurden.

- (2) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des bzw. der Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin.

§ 35 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 (3) der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 wird festgestellt, ob der Bewerber oder die Bewerberin die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

- 2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Bewerbungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- Tabellarischer Lebenslauf,
 - Schriftliche Darlegung aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1.

3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Durchführung

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs in zwei Stufen durchgeführt. ²Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerber oder Bewerberinnen unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich ist oder ob ein Bewerber oder eine Bewerberinnen ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. ³Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ⁴Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern und Bewerberinnen zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum Eignungsgespräch gemäß Ziffer 6 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist. ⁵Soweit ein Eignungsgespräch er-

forderlich ist, wird es zu Beginn des im jeweiligen Semesters geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. ⁶Der genaue Termin wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

5. Vorauswahl

- 5.1 ¹Der Prüfungsausschuss trifft anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl. ²Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- Abschlussnote im Hochschulzeugnis, wobei die Durchschnittsnote 5-fach gewichtet wird,
 - Schriftliche Darlegung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und 4-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.
- 5.2 ¹Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 5.1 wird durch Addition eine Punktzahl gebildet. ²Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 5.3 Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von bis zu 14,0 Punkten erreichen, ist die Eignung festgestellt.
- 5.4. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl über 14,0 bis unter 24,0 Punkten erreichen, wird die Eignung abschließend in einem Eignungsgespräch festgestellt.
- 5.5 Bewerber und Bewerberinnen, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von 24,0 oder mehr erreichen, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

6. Eignungsgespräch

- 6.1 ¹Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ³Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.
- 6.2 Die Urteile der Prüfer bzw. Prüferinnen lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- 6.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen ersichtlich sein müssen.

7. Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern oder Bewerberinnen schriftlich innerhalb der Einschreibzeit für das jeweilige Semester mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift des Bescheids.

8. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgesemester erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008.

Bamberg, 25. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 25. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2008.